

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es liefern durch alle Buchhandeln und Postämter. — Abonnementspreis für den Jahrgang 1888 Mark.

XVI. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 2. November 1888.	N ^o 45.
Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Erweiterung für die Abfertigung harter Sammgarne der Tarifnummer 41c 2a; — Veränderungen in dem Statute über den Befugnisse der Zoll- und Steuerämter; — bezgl. in Folge der hundertjährigen Gedächtnisse Seite 925	2. Finanz-Wesen: Ausweitung der Ermächtigung des Reichs vom 1. April bis Ende September 1888 930	3. Gesundheits- und Gewerbe-Wesen: Abänderung der Verordnung des §. 3 Nr. 4 der Schutzverordnung vom 21. Juli 1882, betreffend die amtliche Beglaubigung von Arbeiter-Unternehmensbüchern 931
2. Finanz-Wesen: Ausweitung der Ermächtigung des Reichs vom 1. April bis Ende September 1888 930	4. Handels-Wesen: Ermächtigung 931	5. Militär-Wesen: Ausweitung von Militärämtern aus dem Reichsgebiete 931

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. October d. J. beschlossen, die nachstehend abgedruckte Anweisung für die Abfertigung harter Sammgarne der Tarifnummer 41c 2a für das gesamte Zollgebiet in Wirksamkeit zu setzen.

Berlin, den 27. October 1888.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: H. v. S. v. Born.

Anweisung

für die Abfertigung harter Sammgarne der Tarifnummer 41c 2a.

1.

Wird bei der Zollabfertigung von Sammgarnen die Zollleistung nach Nr. 41c 2a des Zolltarifs in Anspruch genommen, so ist, sofern nicht die beanspruchte Zollleistung schon nach der äußeren Beschaffenheit des Garnes ohne weiteres ausgeschlossen erscheint, zunächst durch sorgfältige Prüfung, nach Bränden unter Anwendung des Mikroskops, festzustellen, ob dem Garn keine andere Spinnstoffe außer Wolle beige-mischt sind.